

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Die Leipziger Volkszeitung enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Leipzig, des Polizeipräsidiums der Stadt Leipzig und des Stadtrats zu Großsch

Bezugspreis mit illustrierter Beilage Post und Zeit für einen Monat einschließlich Bringerlohn 2.- Mark, für Selbstabholer 1.00 Mark. — Durch die Post bezogen 2.- Mark ohne Bestellgeld. — Die Einzelnummer kostet 20 Pf. — Telefon Sammelnummer 72206 — **Postfachkonto Leipzig Nr. 53477**

Redaktion: Leipzig, Tauchaer Str. 19/21
Telegramm-Adresse: Volkszeitung Leipzig
Telephon 72206. — **Verlag in Leipzig,**
Tauchaer Straße 19/21 — Telephon 72206

Insertenpreise: Die 10geleit. Kolonelleile 35 Pf., bei Plakatschrift 40 Pf., Stellenangebote 10geleit. Kolonelleile 25 Pf., Familiennachrichten von Privaten die 10geleit. Kolonelleile mit 50% Nachsch. Reklamezeile 2 Mk. Inserate v. ausw.: die 10geleit. Kolonelleile 40 Pf., bei Plakatschr. 50 Pf., Reklamezeile 2.25 Mk.

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Abonnementsbestellungen nehmen die Austräger, unsere Zweiggeschäfte und alle Postanstalten entgegen

... wird mit dem Tode bestraft."

Dr. Claß, ein Führer der Deutschnationalen gehört zu den Außenfreunden Wilhelms II. Als unlängst die preussischen Polizeibehörden bei einigen der entschiedensten Gegner der Republik Hausdurchsuchungen machen ließen, wurde ein Plan entdeckt, nach dem die Republik beseitigt werden sollte. Träger dieses neuen Bürgerkrieges sind die Deutschnationalen, und die Fürstenmilliarden sollen dazu dienen, den neuen Bürgerkrieg zu finanzieren.

Genau wie die Kriegerartikel zu Wilhelms II. Zeiten, die nur gegen den kaiserlichen Deserteur nicht angewandt wurden, endet beinahe jeder der Artikel mit dem Refrain: "... wird mit dem Tode bestraft!". Die Verordnung, zu der sich jeder weitere Kommentar erübrigt, lautet auszugswiese:

§ 1.

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383) und die nach dem 9. November 1918 erlassenen Verfassungen der Länder und aller kommunalen Verbände sind aufgehoben.

§ 2.

Der Inbegriff der Staatsgewalt, das Recht der Gesetzgebung, Verwaltung und Vollstreckung sowie die oberste Befehlsgewalt ist auf den Reichsverweser übergegangen, der sie nach Bedarf an nur ihm verantwortliche Amtsinhaber überträgt.

§ 3.

Alle auf Grund der in § 1 genannten Verfassungen gewählten parlamentarischen Körperschaften in Reich und Ländern, einschließlich aller auf Wahlen beruhenden Vertretungskörperschaften in Provinzen, Bezirken, Kreisen, Gemeinden und Gemeindeverbänden sind aufgelöst.

Wer an einer hiernach aufgelösten Körperschaft weiterhin teilnimmt, und wer zur Teilnahme auffordert, wird mit dem Tode bestraft.

§ 4.

Alle Amtsinhaber der Reichs-, Staats- und Selbstverwaltungen, die ihre Berufung, Anstellung oder Beförderung ausschließlich einer Parteizugehörigkeit verdanken, sind entlassen. Im übrigen sind unzuverlässige und unfähige Beamte nach Ermessen des Reichs- und Landesverwesers zu entfernen. In den vorgenannten Fällen ist jeder Rechtsanspruch aufgehoben. — Die weitere Vornahme von Amtshandlungen seitens der hiernach Entlassenen wird mit dem Tode bestraft. Derselbe Strafe trifft diejenigen, die in Kenntnis des Tatbestandes der Entlassung Anordnungen auf Grund solcher Amtshandlungen ausführen oder befolgen.

Fällt durch die hier angeordnete Entlassung der Vorstand einer Behörde oder der Leiter der Geschäftsabteilung einer Behörde aus, so übernimmt bis zur endgültigen Regelung der diensttätige Beamte die Geschäfte. Amtsverweigerung wird mit dem Tode bestraft.

§ 6.

An Stelle der nach § 3 Abs. 1 aufgelösten parlamentarischen und sonstigen Vertretungskörperschaften treten Beratungsgörpere, die von den Landesverwesern und den Amtsverwesern nach ihrem freien Ermessen, ohne Rücksicht auf lokale oder private Interessen, lediglich nach Verdienst und Würdigkeit aus den fähigsten und charaktervollsten Männern ihres Zuständigkeitsbereichs zu ernennen und zu berufen sind. Diese Räte sollen je nach Bedürfnis aus nicht weniger als drei und nicht mehr als fünfzig Personen bestehen. Unbegündete Amtsverweigerung wird mit dem Tode bestraft.

§ 8.

Im Interesse des Allgemeinwohls wird die öffentliche Arbeitsdienstpflicht und die öffentliche Hilfspolizeidienstpflicht angeordnet. Jeder Deutsche, männlichen oder weiblichen Geschlechts, vom 16. bis zum 30. Lebensjahr ist zum öffentlichen Arbeitsdienst, jeder Deutsche männlichen Geschlechts vom 18. bis zum 45. Lebensjahr ist zum öffentlichen Hilfspolizeidienst verpflichtet.

Die Aushebung zum Hilfspolizeidienst hat sofort zu erfolgen, und zwar derart, daß jedem Amtsverweser innerhalb kürzester Frist ein die Ordnung und Ruhe des Bezirks sichernder Dienst zur Verfügung steht. Unbegündete Dienstpflichtverweigerung wird mit dem Tode bestraft.

§ 10.

Bis zum Erlasse besonderer Verordnungen ist den Landes- und Amtsverwesern die Ausführung des Belagerungszustandes übertragen. Die Amtsverweser haben insbesondere die zur Durchführung des Belagerungszustandes und zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Standgerichte sofort zu bestellen. Standgerichte sind nach dem freien Ermessen der Landes- und Amtsverweser in der erforderlichen Anzahl einzurichten. Jedes Standgericht besteht aus drei unbescholtenen Personen männlichen Geschlechts, die über 30 Jahre alt sein müssen. Den Vorsitz führt ein aktiver oder in Ehren verabschiedeter Offizier oder eine rechtskundige Person. Der Angeeschuldigte hat das Recht, einen Beistand zu verlangen. Das Standgericht hat innerhalb 24 Stunden nach Ergreifung des Angeeschuldigten zu entscheiden. Das Urteil kann nur auf Todesstrafe oder Freisprechung lauten. Rechtsmittel finden nicht statt. Es ist durch Erschießen, im Falle chroloser Gefinnung durch Erhängen zu vollstrecken.

§ 12.

Das Vereins- und Versammlungsrecht ist bis auf weiteres aufgehoben. Alle Parteien und alle politischen Vereine, auch solche, die hinter anderen Zwecken politische Verbergen, sind aufgelöst.

§ 13.

Jede Aussperrung seitens des Arbeitgebers und jede Einstellung der Arbeitnehmer wird mit dem Tode bestraft. Wer Arbeitgeber oder Arbeitnehmer mündlich, schriftlich oder durch Handlungen sonstiger Art zu Aussperrungen oder Arbeitseinstellung auffordert, wird mit dem Tode bestraft.

§ 15.

Wer Vermögen oder Vermögensanteile, die nach dieser Verordnung zugunsten der Allgemeinheit beschlagnahmt sind, zu verheimlichen, zu verbergen, zu verschleppen oder sonstige Beiseitezubringen und der Beschlagnahme zu entziehen sucht, und wer hierzu Hilfe leistet, wird mit dem Tode bestraft.

§ 20.

Die Veräußerung beweglichen und unbeweglichen Vermögens, auch im Wege der Schenkung, ist bis auf weiteres verboten. Dieses Verbot erstreckt sich insbesondere auf Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des notariellen Verkehrs und solche Entscheidungen von Gerichts- und Verwaltungsbehörden, auf Grund deren Uebertragungen von Gegenständen oder Rechten erfolgen. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung in Absatz 1 werden an jedem Teilnehmer mit dem Tode bestraft.

§ 25.

Außer den in dieser Verordnung genannten Vergehen (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 3 und § 4 Abs. 6, § 8 Abs. 6, § 13, § 15, § 17 Abs. 3 und 4, § 19 Abs. 3, § 20 Abs. 3, § 23 Abs. 2, § 24 Abs. 2) werden mit dem Tode bestraft:

1. alle Verbrechen und Vergehen gegen die Person des Reichsverwesers und der Mitglieder der von diesen ernannten Reichsregierung, der Landesverweser und der Mitglieder der von diesen ernannten Landesregierungen sowie der Amtsverweser;
2. alle Unternehmungen, welche auf Verhinderung, Umsturz oder gewaltsame Aenderung der neuen Staatsordnung gerichtet sind;
3. Landesverrat;
4. Diebstahl (§ 242 ff.) und Hochverrat (§ 248b);
5. alle Fälle des Wuchers (§ 302a bis 302d des StGB.);
6. Beamtenbestechung (§ 331 bis 335 StGB.) und der Amtsunterschlagung (§ 350 ff. StGB.), Teilnahme, Versuch und Begünstigungen werden wie Täterschaft bestraft.

Alle mit dem Tode bedrohten Verbrechen und Vergehen werden standgerichtlich abgeurteilt (vgl. § 10). In jedem Falle der Verurteilung zur Todesstrafe erfolgt Einziehung des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Verurteilten zur Reichskasse. Wegen Verwaltung dieses Vermögens gilt bis auf weiteres das in § 10 Angeordnete. Annullen und Verjährung sind wirkungslos, frühere Verurteilungen sind aufgehoben.

§ 27.

Wer vom Reichsverweser in Reichsacht getan wird, genießt in Deutschland keinen Rechtsschutz. Wer in Reichsacht Erklärten Hilfe leistet, wird mit dem Tode bestraft.

§ 30.

Diese Verordnung tritt unter dem heutigen Tage mit ihrer Verkündung in Kraft.

Dazu sollen die Fürstenmilliarden dienen.

2 1/2 Milliarden sind 132.50 Mark pro Steuerzahler!

